



Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland

**Gutachterbericht mit Beschlussempfehlung
zum Antrag der Agentur für Qualitätssicherung durch Akkreditierung von Studiengängen (AQAS) auf Reakkreditierung vom 26. April 2006**

1. Verfahrensgrundlagen

1.1 Gesetzlicher Auftrag und Sachkriterien

Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung »Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland« hat die Stiftung den Auftrag Akkreditierungsagenturen zu akkreditieren und zu reakkreditieren und damit zeitlich befristet die Berechtigung zu verleihen, Studiengänge durch Verleihung des Siegels der Stiftung zu akkreditieren.

In seiner Sitzung am 15. Dezember 2005 verabschiedete der Akkreditierungsrat »Kriterien für die Akkreditierung von Akkreditierungsagenturen« und damit die Grundlage für die Akkreditierungsentscheidung.

Um die internationale Anerkennung der Entscheidungen des Akkreditierungsrates und der Akkreditierungsagenturen zu fördern, übernahm der Akkreditierungsrat bei der Verabschiedung der Akkreditierungskriterien vor allem die *Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area*, wie sie die für das Hochschulwesen zuständigen Ministerinnen und Minister auf der Bolognanachfolgekonferenz in Bergen im Mai 2005 verabschiedet haben. Weitere wichtige Quellen für die Formulierung der Kriterien waren der *Code of Good Practice* des *European Consortium for Accreditation* vom 03.12.2004 und der *Guidelines of Good Practice* des *International Network for Quality Assurance Agencies in Higher Education* vom April 2005.

1.2. Verfahrensgrundlagen

Nach dem Beschluss des Akkreditierungsrates „Allgemeine Regeln zur Durchführung von Verfahren zur Akkreditierung und Reakkreditierung von Akkreditierungsagenturen“ vom 22.06.2006 beruht die Begutachtung auf folgenden prozeduralen Elementen:

- der Analyse der Antragsbegründung,
- einem Vor-Ort-Besuch in einer Sitzung des für die Letztentscheidung über Akkreditierungsanträge zuständigen Entscheidungsgremiums der Agentur,
- getrennten Gesprächen mit der Leitung der Agentur, den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Gutachterinnen und Gutachtern, ggf. Vertretern von Hochschulen, die bereits Akkreditierungsverfahren der Agentur durchlaufen haben,
- Teilnahme an einer Vor-Ort-Begehung der Agentur in einem Akkreditierungsverfahren
- ggf. Berücksichtigung von Beurteilungen durch den Akkreditierungsrat seit der letzten Akkreditierung.

2. Ablauf des Verfahrens

Die Agentur für Qualitätssicherung durch Akkreditierung von Studiengängen e.V. (AQAS) hat mit Schreiben vom 26.04.2006 den Antrag auf Reakkreditierung als Akkreditierungsagentur beim Akkreditierungsrat eingereicht.

Mit Schreiben vom 19.10.2006 legte AQAS eine Begründung ihres Antrages nebst weiteren Unterlagen vor. Im Laufe des Verfahrens reichte AQAS am 22.11.2006 und am 08.12.2006 auf Grund entsprechender Bitten der Gutachtergruppe umfassende Unterlagen nach oder präzierte bereits vorhandene.

Vom Akkreditierungsrat wurden mit Beschluss vom 17.07.2006 (Umlaufbeschluss) folgende Gutachter und Gutachterinnen benannt:

- Professor Dr. –Ing. Peter Pirsch, Universität Hannover, Mitglied des Akkreditierungsrates (Vorsitzender).
- Dr. Peter Findlay, Assistant Director, Quality Assurance Agency for Higher Education, Großbritannien
- Frau Janine Hofmann, Studentin an der Universität Jena
- Gerd Köhler, ehemals Vorstand der GEW, Mitglied des Akkreditierungsrates
- Professor Dr. Jürgen Kohler, Universität Greifswald, Vorsitzender des Akkreditierungsrates,
- Dr. Kurt Sohm, Geschäftsführer, Fachhochschulrat (Österreich)

Seitens der Geschäftsstelle der Stiftung wurde die Gutachtergruppe von Agnes Leinweber unterstützt.

Am 27. und 28.11.2006 fand der Vor-Ort-Besuch der Gutachtergruppe in Bonn statt. Nach einem Vorgespräch der Gutachtergruppe am 26.11.2006 nahmen die Mitglieder am 27.11.2006 an der ganztägigen Sitzung der *Akkreditierungskommission* (AK) im Uniclub der Universität Bonn teil. Den Gutachtern und Gutachterinnen zuvor die Sitzungsunterlagen zugegangen.

Vor der Sitzung der Akkreditierungskommission fanden Gespräche mit vier Gutachterinnen und Gutachtern statt, die an Akkreditierungsverfahren der Agentur teilgenommen hatten. Darüber hinaus sprach die Gutachtergruppe mit fünf Vertreterinnen und Vertretern von Hochschulen, die bei AQAS Verfahren zur Akkreditierung von Studiengängen abgeschlossen haben. Im Anschluss besichtigte die Gutachtergruppe die Geschäftsstelle.

Parallel zum zweiten Tag der Sitzung der Akkreditierungskommission fanden am Vormittag des 28.11.2006 Gespräche mit den wissenschaftlichen und administrativen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern statt. Im Anschluss an die Sitzung der Akkreditierungskommission sprachen die Gutachter mit dem (scheidenden) Vorsitzenden des Vorstandes der Agentur, Prof. Dr. em. Dietmar Petzina und der Geschäftsführerin Frau Edna Habel. In einem internen Abschlussgespräch erörterte die Gutachtergruppe die gewonnenen Eindrücke.

Als Teil des Verfahrens zur Reakkreditierung der Agentur hospitierten der Sprecher der Gutachtergruppe, Prof. Peter Pirsch und die Referentin der Geschäftsstelle des Akkreditierungsrates bei einer von AQAS durchgeführten Vor-Ort-Begehung zu den BA- und MA-Studiengängen ##### an der ##### vom 23.-24.11.2006. Die hier gewonnenen Eindrücke wurden der Gutachtergruppe berichtet.

Im Rahmen seiner 51. Sitzung am 14.-15.02. 2007 hörte der Akkreditierungsrat den neuen Vorsitzenden des Vorstandes Prof. Dr. Dieter Timmermann und die stellvertretenden Geschäftsführerinnen Frau Hermann und Frau Dr. Kloeters an. Dem Akkreditierungsrat lagen zur Sitzung die Antragsbegründung der Agentur sowie eine vorläufige Stellungnahme der Gutachtergruppe vor.

Grundlage für den Bewertungsbericht sind der Antrag der Agentur auf Reakkreditierung, die Antragsbegründung nebst Anlagen und nachgereichten Unterlagen, sowie die Erfahrungen aus Beobachtungen und Gesprächen der Gutachtergruppe. bzw., hinsichtlich der Begleitung einer Studiengangsbegutachtung, des Vorsitzenden der Gutachtergruppe.

3. Die Agentur für Qualitätssicherung durch Akkreditierung von Studiengängen

3.1 Entwicklung

Die Agentur für Qualitätssicherung durch Akkreditierung von Studiengängen wurde am 25. Januar 2002 gegründet. Mit Entscheidung vom 14.03.2002 wurde AQAS vom Akkreditierungsrat als Akkreditierungsagentur akkreditiert. AQAS akkreditiert Studiengänge fächer- und hochschulartenübergreifend.

3.2 Organisation

Die Agentur besteht in der Rechtsform eines gemeinnützigen, eingetragenen Vereines, dem derzeit neben 54 Hochschulen auch der Deutsche Germanistenverband - Gesellschaft für Hochschulgermanistik, die Deutsche Gesellschaft für Psychologie und die Bundesvereinigung der Straßenbau- und Verkehrsingenieure e.V. angehören.

Die Organe des Vereines sind: Mitgliederversammlung, Vorstand und Akkreditierungskommission.

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand, verabschiedet den Rechenschaftsbericht, die jährlichen Haushaltspläne, die Satzung des Vereins und entscheidet in grundsätzlichen, den Verein betreffenden Fragen.

Der Vorsitzende, seit dem 1.01.2007 Prof. Dieter Timmermann, führt den Vorstand an, der aus fünf Personen besteht. Der Vorstand bestellt die Geschäftsführerin, derzeit Frau Edna Habel.

Die über Akkreditierungen auf Basis von Einzelgutachten der eingesetzten Gutachtergruppen entscheidende Akkreditierungskommission besteht neben dem ersten Vorsitzenden des

Vorstandes aus 12 weiteren Personen aus Universitäten, Fachhochschulen, Berufspraxis. Darunter sind zwei Studierende und ausländische Expertinnen bzw. Experten. Für jedes Mitglied wird ein Ersatzmitglied benannt. Die Mitglieder der Akkreditierungskommission werden laut Satzung vom Vorstand des Vereins bestellt, die Mitgliederversammlung kann hierzu Vorschläge einreichen.

Die Akkreditierungskommission beschließt auf Empfehlung von Fachgutachterinnen und Fachgutachtern über die Akkreditierung einzelner Studiengänge. Laut Satzung legt sie auch die Verfahrensgrundsätze und Standards für die Akkreditierung fest.

Vom Vorstand wurde am 26.05.2003 die Einrichtung von folgenden, fünf Fachausschüssen beschlossen:

1. Mathematik-Naturwissenschaften und Informatik
2. Ingenieurwissenschaften
3. Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, Jura
4. Geistes- und Kulturwissenschaften
5. Medizin, Pflegewissenschaften

Die Berufung der Fachausschüsse Kunst, Musik, Architektur, Design und Lehramt sind in Vorbereitung.

Die derzeitigen Mitglieder der Fachausschüsse wurden aus Vorschlägen der Mitgliedshochschulen und der Landesrektorenkonferenzen aus Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz gewonnen.

Sogenannte „Paten“, die Mitglieder der Akkreditierungskommission sind, wirken im Sinne von Berichterstattern, die den jeweils zur Akkreditierung anstehenden Studiengängen zugeordnet sind, bei der Entscheidungsfindung der Akkreditierungskommission mit.

3.3 Ausstattung

Die Agentur beschäftigt zurzeit eine Geschäftsführerin, sieben Referent/innen (davon drei mit befristeten Arbeitsverträgen), eine Organisationsassistentin #####, eine Sachbearbeiterin, zwei Sekretärinnen (#####) und fünf studentische Hilfskräfte. Am 1. Dezember 2006 nahm eine weitere Referentin ##### ihre Arbeit auf. Anfang 2007 sollen noch zwei weitere ##### Stellen für Referenten und eine #####Sekretariatsstelle besetzt werden. Damit sollen zum Sommersemester neben der Geschäftsführerin zehn Referent/innen (davon zwei mit einem erweiterten Aufgabengebiet als stellvertretende Geschäftsführerinnen), eine Sachbearbeiterin, eine Organisationsassistentin, drei Sekretärinnen und fünf studentische Hilfskräfte in der Geschäftsstelle tätig. Alle Referentinnen und Referenten haben auf Hochschul-

seite einschlägige berufliche Erfahrungen mit Bachelor- und Masterstudiengängen sowie mit Akkreditierungs- oder Evaluationsverfahren gesammelt, dies ist auch Voraussetzung für die Einstellung.

Der Geschäftsstelle stehen Büroräume im Umfang von ca. 300 qm in der Bonner Innenstadt zur Verfügung.

3.4 Kooperationen und Mitgliedschaften

AQAS e.V. ist Gründungsmitglied des European Consortium for Accreditation (ECA), dem Zusammenschluss verschiedener europäischer Akkreditierungsagenturen. Gemeinsam mit den übrigen Mitgliedern hat AQAS im Dezember 2004 den „Code of Good Practice“ unterzeichnet. Des Weiteren arbeitet AQAS mit dem Status eines „Candidate Member“ in der European Association for Quality Assurance (ENQA) mit und bemüht sich um eine Vollmitgliedschaft.

4. Bewertung

Vorausgeschickt sei, dass bei einem Reakkreditierungsverfahren ein Abschnitt wünschenswert wäre, in dem nach einer rückblickenden Selbstevaluation der Agentur eine Vorausschau auf die kommende Phase folgen sollte. Neue Kriterien und Schwerpunkte sind zu berücksichtigen, wenn Outcome-Orientierung und andere Qualitätsmanagementmethoden die zukünftigen Akkreditierungen prägen. Eine strategische Positionierung zur Weiterentwicklung der Programmakkreditierung wurde vermisst.

Die zunächst erhaltenen Antragsunterlagen empfanden die Mitglieder der Gutachtergruppe als unzureichend. Die vom Akkreditierungsrat festgesetzten Kriterien der Prüffelder waren durch die Verteilung auf verschiedenste Abschnitte schwer zu überprüfen. Die Antragsbegründung konzentrierte sich darauf, deskriptiv Organisation und Ablauf der Verfahren der Akkreditierungen der Agentur darzustellen. An einigen Stellen widersprachen sich Aussagen in der Antragsbegründung mit den Informationen aus den Anlagen bzw. den mündlich übermittelten Informationen in den Vor-Ort-Gesprächen. Ein Beispiel: Der Qualitätsansatz wird einerseits unter Bezug auf die Sinnhaftigkeit (fitness of purpose) und die Zielführungseignung (fitness for purpose) dargestellt (S. 16f. der Antragsunterlagen), andererseits spiegelt sich dies nicht in der eigentlichen Beschreibung des Qualitätsansatzes (S. 6) wieder. Ein weiteres Beispiel: Dem Qualitätsansatz des fitness of/for purpose und dem Bekenntnis dazu werden Qualitätsansprüche der jeweiligen „scientific community“ (S. 16) gegenübergestellt, dies führt zu einem nichteinheitlichen Qualitätsbezug.

Eine recht umfangreiche Nachlieferung brachte mehr Klarheit in die Organisation, Entscheidungskriterien und Verfahrensgrundlagen von AQAS. Das Gesamtbild der Verfahrenspraxis wurde erheblich transparenter durch die Teilnahme an einer Vor-Ort-Begehung im Rahmen eines AQAS-Akkreditierungsverfahrens und durch die Gespräche mit an AQAS-Verfahren

beteiligten Gruppen wie Hochschulen, Gutachter, Referenten und der Akkreditierungskommission.

Bei der Teilnahme an der Vor-Ort-Begehung des AQAS-Akkreditierungsverfahrens gewann der Sprecher der Gutachtergruppe einen sehr positiven Eindruck von der professionellen und kenntnisreichen Begleitung und Betreuung der Peers durch die Referentin der AQAS-Geschäftsstelle, die die Anforderungen ihrer Rolle als Vertreterin der Agentur zwischen Gutachtergruppe und Hochschule souverän meisterte.

Bei der Vor-Ort-Begehung in Bonn lobten die Vertreterinnen und Vertreter der Hochschulen, die bereits bei AQAS einige Akkreditierungen abgeschlossen hatten, die intensiven Kommunikationsinitiativen der Agentur im Vorfeld und während der Akkreditierungsverfahren. Auch bei größeren Verfahren der Paketakkreditierungen seien die von AQAS veranschlagten Zeitpläne und Kostenvoranschläge eingehalten worden.

Die Vertreter der bei AQAS eingesetzten Gutachterinnen und Gutachter hoben im Gespräch die engagierte Betreuung und Beratung durch die Geschäftsstelle hervor. Sehr hilfreich seien auch die Mitschriften, die von der Geschäftsstelle zu den Gesprächen auf den Vor-Ort-Begehungen angefertigt würden, eine Serviceleistung die längst nicht alle Agenturen anbieten.

Durch diese Gespräche gewann die Gutachtergruppe den Eindruck, dass AQAS die Aufgaben und Anforderungen einer Akkreditierungsagentur mit Einschränkungen erfüllt. Die Gutachterinnen und Gutachter stellten bei einigen spezifischen Prüffeldern Verbesserungsbedarf fest. In Diskussionen mit den Mitgliedern der Akkreditierungskommission erhielten die Gutachterinnen und Gutachter den Eindruck, dass die Beschlüsse des Akkreditierungsrates vom 15.12.2006 zu den Maßgaben zu Akkreditierungsentscheidungen bekannt sind, jedoch noch nicht konsequent umgesetzt wurden.

Grundsätzlich vermisst die Gutachtergruppe insbesondere in den Unterlagen der Agentur eine selbstkritische Analyse und Reflexion der eigenen Prozesse. Die Referentinnen und Referenten sind qualifiziert und zeichnen sich durch ein hohes Potential aus; dieses Potential sollte sich durch ein Konzept der Personal- und Organisationsentwicklung, das auf einer strategischen Ausrichtung der Agentur basiert, besser entfalten können.

Prüffeld 1: Verständnis von der Akkreditierungsaufgabe

Die hochschul- und fächerübergreifend akkreditierende Agentur AQAS formuliert ein eigenes Qualitätsverständnis, für das keine verbindlichen Beschlüsse vorgelegt werden. Die Überprüfung der studiengangsbezogenen Qualitätsstandards erfolgt anhand einschlägiger Vorgaben und Beschlüsse von übergeordneten Einrichtungen, welche Regeln zur Akkreditierung festlegen. Hervorgehoben wird von AQAS, dass Akkreditierungsaufgaben die grundgesetzlich garantierte Freiheit von Forschung und Lehre nicht beeinträchtigen dürfen. Weiterhin wird die

Bedeutung von durch wissenschaftliche Gesellschaften entwickelten Standards und Rahmencurricula im Sinne einer Regel betont. Ein AQAS spezifischer Prüfansatz ist verteilt über mehrere Dokumente ableitbar. Hierzu gehören die Bewertungsberichte zu Hochschulstudiengängen und einige Hinweise in der „Handreichung für Gutachter“.

Bei der Praktizierung der Akkreditierungsaufgaben werden von AQAS von den üblichen Prüfpunkten Bewertungen zur Studierbarkeit und den Berufszielen herausgehoben analysiert. Die Qualitätskriterien sind jedoch in den AQAS-Unterlagen nicht kohärent formuliert und kommuniziert. Die Gutachtergruppe beobachtete eine Tendenz der Agentur bei in den Bewertungsberichten formulierten Mängeln, die nach den Maßgaben des Akkreditierungsrates als wesentlich anzusehen sind, statt einer Versagung der Akkreditierung eine Auflagenerteilung auszusprechen.

Zum „ethischen Grundverständnis“ einer Agentur gehört eine substantiierte Reflexion über ihr Verständnis des Verfassungsprinzips der Freiheit von Forschung und Lehre, d.h. konkret, wie sich dieses Prinzip in ihren Entscheidungskriterien und in der Anleitung für die Gutachter widerspiegelt. An einer solchen fehlt es, weil das Qualitätsverständnis unklar ist und changiert.

Bezüge zum nationalen Qualifikationsrahmen werden nicht sichtbar. Dass Betonungen von Aspekten wie vollständige Umsetzung des „learning outcomes“-Ansatzes, der Internationalisierung und der Qualitätserhöhung im Sinne eines dynamischen Qualitätsverständnisses vermisst werden, ist dabei in Anbetracht des bisherigen Standes der deutschen Praxis noch nicht negativ in Ansatz zu bringen.

Prüffeld 2: Strukturelle Organisation

AQAS ist ein gemeinnütziger, eingetragener Verein mit Hochschulen – vorwiegend aus Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz – und Verbänden als Mitglieder. Dank der Rechtsform eines eingetragenen Vereins verfügt AQAS über Rechtsfähigkeit. Auf Grund der in der Satzung festgelegten Regelungen sind die Zuständigkeiten ihrer Organe im Außenverhältnis klar geregelt. Auch soweit Fachausschüsse bestehen, sind sie nicht regelmäßig in den Prozess der Entscheidung über Akkreditierungen einbezogen. Ihre wesentliche Aufgabe besteht gegenwärtig in der Hilfe bei der Auswahl von Gutachterinnen und Gutachtern. Die in der Satzung zugeordneten Aufgaben der Fachausschüsse werden in der Praxis nur zum Teil umgesetzt. Weiterhin erfüllt die Zusammensetzung der Fachausschüsse nicht die Forderung nach Beteiligung aller relevanten Interessenträger. So sind Personen aus der Berufspraxis und Studierende in diesen Gremien bisher nicht vorgesehen. Zur Verbesserung des Verfahrensablaufs in der Akkreditierungskommission wurde die Funktion des „Paten“ eingeführt, die fachlich affine Mitglieder der Akkreditierungskommission für das jeweilige Akkreditierungsverfahren einnehmen. Die Funktion der „Paten“ wurde angesichts der steigenden Zahl von Akkreditierungsverfahren etabliert. Sie ist bisher noch nicht durch Beschlüsse schriftlich fi-

xiert. Auch erfolgt die Gutachternominierung nicht in einem klar dokumentierten Verfahren. Gegenwärtig sind zur Gutachternominierung sowohl die Akkreditierungskommission, die Fachausschüsse und die Paten berechtigt. Auf der Vor-Ort-Begehung ist der Eindruck entstanden, die endgültige Entscheidung der Benennung der Gutachterinnen und Gutachter erfolge bei AQAS durch die Paten und nicht die Akkreditierungskommission.

Prüffeld 3: Ablauforganisation der Agentur

Das Zusammenwirken der Organe ist bei AQAS durch die Satzung und ergänzende Verfahrensbeschlüsse geregelt. Nach dem Eindruck der Gutachterinnen und Gutachter wird die Konsistenz der Entscheidungen der Akkreditierungskommission maßgeblich von den Mitgliedern geprägt, da dokumentierte Vorgaben oder Musterentscheidungen nur unzureichend vorliegen. Eine stärkere Einbindung der Fachausschüsse in die Entscheidungsprozesse wäre eine Chance zur Entlastung der Akkreditierungskommission. Die in Akkreditierungsverfahren mitwirkenden Gutachterinnen und Gutachter werden bei Änderungen ihrer Bewertungen in den nachgelagerten Prozessen nur unzureichend einbezogen. Die fachliche Überprüfung von Auflagen erfolgt nur durch ein Mitglied der Gutachtergruppe und nicht durch alle Beteiligten an der Erstellung des Bewertungsberichts. Dadurch kann nicht immer eine subjektive Einschätzung ausgeschlossen werden. Die Effizienz der Verfahren ist gegeben; allerdings fehlt eine Reflexion der Wirksamkeit der Auflagen.

In Bezug auf die Begründung der Agenturenentscheidungen soll positiv der Verlauf bis zur formellen Eröffnung der Verfahren in der Akkreditierungskommission erwähnt werden. Der als Grundlage der Verfahrenseröffnung von der Geschäftsstelle erstellte Ausgangslagebericht und die Übermittlung der wesentlichen Diskussionspunkte aus der Sitzung der Akkreditierungskommission sorgen für größtmögliche Transparenz am Beginn des Verfahrens. Da die Hochschule vor der Vor-Ort-Begehung eine Zusammenstellung wesentlicher Eindrücke und Fragen der Gutachtergruppe aus den schriftlichen Antragsunterlagen erhält, wird eine zielgerichtete Vorbereitung möglich. Insgesamt erkennen die Gutachterinnen und Gutachter die Initiativen der Agentur zur Kommunikation, Begründung ihrer Entscheidungen und Transparenz als sehr positiv an.

Prüffeld 4: Rechenschaftslegung

Bisher veröffentlichte AQAS die Kurzberichte über Akkreditierungen mit großer Verzögerung im Hochschulkompas, bemüht sich aber intensiv um Aufarbeitung des Rückstandes. In den seit 07/2006 abgeschlossenen Verfahren werden auch die Namen der Gutachterinnen und Gutachter veröffentlicht. Auf den eigenen Internetseiten stellt die Agentur bisher nur die Bezeichnung des akkreditierten Studiengangs mit Angabe der Hochschule ein. Die Gutachte-

rinnen und Gutachter empfehlen auch den Kurzbericht für den Hochschulkompass auf den Internetseiten der Agentur zu veröffentlichen.

Prüffeld 5: Ausstattung und Nachhaltigkeit

Qualifikation, sachliche Kompetenz und zugehörige Erfahrungen des Personals von AQAS sind der Aufgabe angemessen. Die Gutachtergruppe gewann einen guten Eindruck von den Referentinnen und Referenten, die sehr engagiert, motiviert und selbstbewusst agieren. Dieses Potential sollte sich durch geeignete Maßnahmen der Personal- und Organisationsentwicklung sowie der Teilnahme an Tagungen zu Akkreditierungsaspekten besser entfalten können. Die räumliche und finanzielle Ausstattung von AQAS erfüllt sehr gut die Anforderungen an eine Akkreditierungsagentur.

Prüffeld 6: Internes Qualitätsmanagement

Die Darstellungen im schriftlichen Antrag und auch die Vor-Ort-Begehung haben gezeigt, dass ein internes Qualitätsmanagement nur rudimentär vorhanden ist. Regelmäßige interne Bürobesprechungen und eine jährliche Klausursitzung sollen einen Austausch über die Erfahrungen ermöglichen und strategische Neuorientierungen voranbringen. Neue Referentinnen und Referenten werden zunächst extern in Konfliktmanagement und Moderation trainiert. Auch der gleitende Übergang bei Aufnahme der Referententätigkeit durch Beobachterstatus und Mentorbegleitung wird positiv wahrgenommen. Abgesehen von dieser Einstiegsphase für Referenten und Referentinnen gibt es nur wenige Ansätze zur Personal- und Organisationsentwicklung. Eine spezifische Qualifizierung und Sensibilisierung der Gutachterinnen und Gutachter für ihre Aufgaben erfolgt bisher nicht. Ein systematisches Qualitätsmanagement mit Rückkopplungen zwischen den unterschiedlichen Beteiligten ist nicht erkennbar.

Prüffeld 7: Systemsteuerung der Hochschule

Ein wichtiges Element der Akkreditierungsverfahren ist die Überprüfung der Qualitätsorientierung der Hochschule. Im Leitfaden für Hochschulen formuliert AQAS mehrere Aspekte der Qualitätsorientierung. In vielen Akkreditierungsverfahren von AQAS wird jedoch das Vorhandensein von Lehrveranstaltungsbefragungen der Studierenden und zugehöriger Folgerungen als ausreichendes Qualitätselement angesehen. Eine mehr in die Tiefe gehende Qualitätsorientierung mit ihren verschiedenen Ebenen muss auch von AQAS angemahnt und von den Hochschulen konkret eingefordert werden

Prüffeld 8: Bildungsziele des Studiengangs

Sowohl in der „Handreichung für Gutachter“ als auch in der Bewertungsstruktur der Anträge werden die Bildungsziele von Studiengängen spezifisch analysiert. Als Zielrichtung wird insbesondere die Berufsbefähigung herausgestellt, weniger die wissenschaftliche Befähigung, die Befähigung zur bürgergesellschaftlichen Teilhabe und Beiträge zur Persönlichkeitsentwicklung. Entsprechend sind die Kriterien zu diesem Prüffeld nicht vollständig erfüllt.

Prüffeld 9: Konzeptionelle Einordnung des Studiengangs

Die Anforderungen des Nationalen Qualifikationsrahmens werden zwar im Leitfaden für die Hochschulen, nicht jedoch in den Dokumenten für die Gutachterinnen und Gutachter aufgeführt und explizit von AQAS geprüft. Der Fokus liegt nach dem Eindruck der Gutachtergruppe mehr bei den objektiven Kriterien zu „ECTS“ und „Modularisierung“. Als spezifischer Aspekt sei genannt, dass Zulassungsordnungen zu Masterstudiengängen nicht systematisch auf die Frage der insgesamt mit dem Masterabschluss erreichten Kreditpunkte hin überprüft werden. Besonders schwer tun sich die Beteiligten an den Akkreditierungsverfahren, die im Nationalen Qualifikationsrahmen formulierten Outcome-Kriterien anhand der Hochschulaussagen zu überprüfen bzw. von den Hochschulen belastbare Aussagen zu den erzielbaren Kompetenzen und Fertigkeiten einzufordern. In der „Handreichung für Gutachter“ wird diese Anforderung nicht explizit formuliert. Bisher enthalten nur wenige Gutachten zu Studiengängen dementsprechende Bewertungen. Auch zu der schwer zu überprüfenden Outcome-Orientierung wird von den Agenturen eine stärkere Vorreiterrolle erwartet; durch unterstützende Ausführungen mit beispielhaften Beschreibungen insbesondere in den Verfahrensmaterialien sollten die Gutachterinnen und Gutachter sensibilisiert werden.

Prüffeld 10: Überprüfung und Beurteilung des Studiengangskonzepts

Im Leitfaden von AQAS werden die Hochschulen aufgefordert, das Studiengangskonzept mit den angestrebten Bildungszielen und Learning Outcomes darzustellen. Die Gutachterinnen und Gutachter sind aufgefordert, die entsprechenden Aussagen zu überprüfen. Dies erfolgt nicht immer in ausreichender Tiefe, wie die vorgelegten Bewertungsberichte zeigen. Die Gründe liegen wohl bei der mangelhaften Information der Hochschulen wie der Gutachterinnen und Gutachter über die neuen Anforderungen.

Zu der Überprüfung der Studierbarkeit eignen sich insbesondere Studierende. Es wird festgestellt, dass bei sehr vielen Akkreditierungsverfahren keine Studierenden in der Gutachtergruppe vertreten waren, was dem Beschluss des Akkreditierungsrates zur Beteiligung aller Interessenvertreter in Akkreditierungsverfahren widerspricht. AQAS erläutert dazu, dass sich zu wenig Studierende eines bestimmten Hochschultypes für Akkreditierungsverfahren zur

Verfügung stellen. Studierende werden bei AQAS grundsätzlich nicht hochschultypenübergreifend eingesetzt.

Prüffeld 11: Durchführung des Studiengangs

Entsprechend dem Leitfaden für Hochschulen werden von AQAS detailliert Daten zur personellen, sächlichen und räumlichen Ausstattung gefordert. Diese Daten werden im Rahmen des Verfahrens überprüft. Über eine Lehrverflechtungsmatrix werden Gesamtbelastungen des wissenschaftlichen Personals mit berücksichtigt.

Prüffeld 12: Prüfungssystem

Die Vorlage einer zugehörigen Prüfungsordnung ist fester Bestandteil der Akkreditierungsverfahren, wobei die Gutachterinnen und Gutachter keine Rechtsprüfung der Prüfungsordnung vornehmen. Voraussetzung für die Akkreditierung sollte eine genehmigte Prüfungsordnung sein. Laut AQAS werden die Gutachterinnen und Gutachter auch angehalten zu überprüfen, ob die dargelegten Prüfungsformen mit den angestrebten Lernergebnissen korrespondieren. Die Frage, ob das Prüfungssystem sich am Erreichen von Bildungszielen orientiert, wird in den Bewertungsberichten selten behandelt und folglich von den Gutachterinnen und Gutachter meist nicht konkret untersucht. Die zeitliche Leistbarkeit von Prüfungen und die Organisation der Prüfungsverfahren werden in der Regel einer Plausibilitätsprüfung unterzogen, da die Agentur bislang fast ausschließlich Studiengänge begutachtet, die noch nicht angelaufen sind.

Prüffeld 13: Transparenz

Zur Transparenz in den Hochschulen gehört die Dokumentation und Veröffentlichung relevanter Anforderungen der jeweiligen Studiengänge. Bei bestehenden Studiengängen ist die Frage nach dem Vorhandensein einer Studienberatung üblich, bei neuen Studiengängen wird diese Frage bislang weniger beachtet. Die Richtigkeit der Hochschulaussagen bezüglich der Dokumentation der Studien- und Prüfungsanforderungen wird von den Gutachterinnen und Gutachtern überprüft. Dass die Beurteilung der Zwecktauglichkeit von Hochschulaussagen im Sinne von Verständlichkeit und Zugänglichkeit auch zu den Aufgaben der Akkreditierung gehört, wird von den meisten Agenturen - auch AQAS- vernachlässigt. Allerdings untersuchen die Gutachtergruppen die curricularen Studiengangsstrukturen und die Modulkataloge sehr detailliert.

Prüffeld 14: Hochschulinterne Qualitätssicherung

Zu diesem Themenkomplex stellt AQAS den antragstellenden Hochschulen generelle Fragen. Die Zwecktauglichkeit der Maßnahmen und die Angaben von Daten werden üblicher-

weise erst im Rahmen von Reakkreditierungsverfahren überprüft bzw. erwartet. Die Lehrveranstaltungsbefragungen der Studierenden werden von AQAS vielfach als ausreichendes Qualitätselement akzeptiert. Darüber hinausgehende Qualitätselemente, die sich insbesondere auf die Zielüberprüfung und Gesamtstruktur des Studiengangs beziehen, werden zwar nachgefragt, jedoch nicht durch Auflagen von den Hochschulen kurzfristig verlangt. Bei diesen Fragen kommt den Agenturen eine wichtige Rolle zu, der AQAS auch durch die Aufnahme von Best-Practice-Beispielen in die Materialien für Hochschulen nachkommen sollte.

Prüffeld 15: Akquise

Nach Durchführung einer großen Zahl von Akkreditierungen hat AQAS ein eingespieltes Verfahren aus Vorgesprächen mit den Hochschulen und dem darauf folgenden Akkreditierungsverfahren. Der Ablauf des Vorgesprächs ist nach den Unterlagen spezifisch strukturiert. Exemplarisch zur Verfügung gestellte Angebote zur Akkreditierung von Studienprogrammen dokumentieren die vollständige Leistungsbeschreibung und die Kalkulation der zugehörigen Entgelte. AQAS hat mit seinen Unterlagen einen Akkreditierungsvertrag als Muster beigelegt. Nach dem Eindruck der Gutachtergruppe, ist die wettbewerbliche Lauterkeit gewahrt.

Prüffeld 16: Durchführung

AQAS stellt den Hochschulen einen Leitfaden zur Antragsstellung zur Verfügung, der die erwartete Struktur und relevante Fragestellungen erhält. In Bezug auf die entscheidungstragenden Kriterien hat AQAS keinen eigenen Katalog verabschiedet, sondern legt die „Kriterien zur Akkreditierung von Studiengängen“ des Akkreditierungsrates zu Grunde. Die Agentur praktiziert Maßnahmen zur Sicherstellung der Unbefangenheit der Gutachterinnen und Gutachter und ermöglicht den Hochschulen ein Veto-Recht. Der Verfahrensablauf hat einige Besonderheiten. So wird der eingegangene Antrag von der Geschäftsstelle geprüft und ein Ausgangslagebericht mit den relevanten Daten erstellt. Dieser Ausgangslagebericht wird den Hochschulen zur Kenntnis gegeben mit der Möglichkeit der Richtigstellung. Akkreditierungsverfahren werden auf Basis des Ausgangslageberichts formal in der Akkreditierungskommission eröffnet. Das Verfahren der Zusendung von Gutachterstatements vor der Vor-Ort-Begehung wird von den betroffenen Hochschulen sehr positiv aufgenommen, da dies die Möglichkeit eröffnet, bis zur Vor-Ort-Begehung entsprechend darauf reagieren zu können. Jedoch wird bei AQAS der Gutachterbericht den Hochschulen nicht mehr mit der Möglichkeit einer Stellungnahme zur Verfügung gestellt. Bei vielen Audit-Teams sind Vertreter der Studierenden nicht einbezogen. Es werden bei AQAS nur Studierende aus dem entsprechenden Hochschultyp, Universität oder Fachhochschule, berücksichtigt. Die Gutachterinnen und Gutachter empfehlen, im Verhinderungsfall auch Studierende aus dem jeweils anderen Hochschultyp zu berücksichtigen.

AQAS bemüht sich bei neuen Studiengängen, die noch keine immatrikulierten Studierenden haben, bei der Vor-Ort-Begehung auf Studierende aus verwandten Studiengängen oder Vorläuferstudiengängen der gleichen Einrichtung zurück zu greifen.

Prüffeld 17: Entscheidung und Entscheidungsbegründung

Basis der Entscheidung in der Akkreditierungskommission ist der Bewertungsbericht der Gutachtergruppe, der teilweise im Hinblick auf die Konsistenz der Entscheidungen durch den Paten oder die Akkreditierungskommission modifiziert wird. Der abschließende Bewertungsbericht enthält auch begründete Angaben zu Auflagen und Empfehlungen bzw. auch den Vorschlag zur begründeten Rückstellung des Verfahrens. Der Bescheid des Vorstandsvorsitzenden von AQAS an die Hochschule gibt das zusammengefasste Resultat wieder. Die tragenden Gründe sind in dem jeweils beigefügten Bewertungsbericht aufgeführt. Die Gutachtergruppe hat den Eindruck, dass sich die Entscheidungspraxis der Akkreditierungskommission nicht in allen Fällen an den einschlägigen Maßgaben des Akkreditierungsrates orientiert.

Prüffeld 18: Einhaltung von Auflagen

Die terminliche Überprüfung erfolgt durch die Geschäftsstelle. Die sachliche Überprüfung erfolgt je nach Beschluss der Akkreditierungskommission durch ein Mitglied der Gutachtergruppe (bei inhaltlichen Problemen) oder den betrauten Referentinnen und Referenten von AQAS (bei Formalia). Da AQAS die Auflagen auf maximal 1 Jahr befristet, besteht bei erneuten Kritikpunkten eine weitere Verlängerungsmöglichkeit um maximal 6 Monate.

Prüffeld 19: Beschwerdeverfahren

AQAS erläutert, dass Beschwerden von Hochschulen in schriftlicher Form vorzubringen sind und letztlich der Akkreditierungskommission vorgelegt werden. AQAS hat jedoch kein schriftlich niedergelegtes Beschwerdeverfahren mit Definition des Überprüfungsgegenstandes und seiner Grenzen sowie Festsetzung der Entscheidenden.

Prüffeld 20: Gebündelte Programmakkreditierung

AQAS sieht die so genannte Paketakkreditierung für fachlich affine Studienprogramme vor und hat Regeln hierzu formuliert. Allerdings sind Kriterien zur Zusammenfügung von Studiengängen in Pakete nicht erkennbar. Es wird jedoch festgelegt, dass für jedes Studienprogramm mindestens ein Mitglied des Gutachterteams die zugehörige fachliche Expertise hat, und jedes Studienprogramm in einer Gesprächsrunde gewürdigt wird. Diese Regeln beschränken die Zahl der Studienprogramme je Paket. AQAS hat für die Paketakkreditierung ein angepasstes Entgeltmodell festgesetzt.

5. Empfehlungen

Die Gutachterinnen und Gutachter empfehlen die Reakkreditierung von AQAS e.V. mit einer Reihe von Auflagen. Die nachstehend aufgelisteten Auflagen sind bis zum xxx zu erfüllen.

A. Auflagen:

- A.1 AQAS weist eine verbindliche und dokumentierte Beschlussfassung über ihr Verständnis der Akkreditierungsaufgaben, Verfahrensgrundsätze und Regeln über die Wahl zwischen den möglichen Akkreditierungsentscheidungen nach. (Prüffeld 1).
- A.2 AQAS definiert und dokumentiert die Aufgabe der Fachausschüsse genau und bindet diese entsprechend der zugeordneten Aufgaben in die Akkreditierungsverfahren einheitlich und konsequent ein. Die Zusammensetzung der Fachausschüsse muss die Vorgaben des Akkreditierungsrates über die Interessengruppenbeteiligung erfüllen. Sofern die Funktion eines Paten im Akkreditierungsrat ergänzend behalten werden soll, ist dessen Aufgabe eindeutig zu dokumentieren und gegenüber den anderen am Verfahren Beteiligten klar abzugrenzen (Prüffeld 2).
- A.3 Das Verfahren zur Gutachternominierung ist eindeutig unter Abgrenzung von Vorschlags- und Bestellungsbefugnissen zu organisieren und zu dokumentieren (Prüffeld 2).
- A.4 AQAS führt ein formalisiertes internes Qualitätsmanagement ein, welches Rückkopplungsprozesse und Umfeldanalysen einbezieht sowie die Analyse und Reflexion der eigenen Prozesse sicherstellt. Ein Konzept für die Personal- und Organisationsentwicklung sowie die Qualifizierung der Gutachterinnen und Gutachter ist vorzulegen. Für die Umsetzung ist ein zugehöriger Ablaufplan zu erarbeiten (Prüffeld 6).
- A.5 Die Anforderungen des Nationalen Qualifikationsrahmens sind in den Verfahrensmaterialien, insbesondere in der Handreichung für Gutachter zu dokumentieren und in den Bewertungsberichten bezogen auf den jeweiligen Studiengang zu diskutieren (Prüffeld 9).
- A.6 AQAS stellt sicher, dass alle in den „Kriterien zur Akkreditierung von Akkreditierungsagenturen“ genannten Interessengruppen in den Gremien und Gutachtergruppen vertreten sind. Dies betrifft auch die Anwesenheit mindestens einer Vertreterin oder eines Vertreters der jeweiligen Interessensgruppen auf den Gremiensitzungen. (Prüffeld 10 und 16).
- A.7 Das Vorhandensein und die Zwecktauglichkeit der hochschulinternen Qualitätssicherung ist durch AQAS zu überprüfen. Den Gutachterinnen und Gutachtern ist eine exemplarische Prüfkriterienliste hierzu an die Hand zu geben (Prüffeld 14).

- A.8 Den Hochschulen ist die Möglichkeit einer Stellungnahme zu dem Bewertungsbericht der Gutachtergruppe einzuräumen, der maßgebende Basis der Entscheidung der Akkreditierungskommission ist (Prüffeld 16).
- A.9 AQAS weist nach, dass die einschlägigen Regeln des Akkreditierungsrates über den Inhalt von Akkreditierungsentscheidungen innerhalb ihrer Organisation bekannt gemacht und angewendet werden (Prüffeld 17).
- A.10 AQAS richtet ein formalisiertes Beschwerdeverfahren für Hochschulen ein (Prüffeld 19).
- A.11 AQAS dokumentiert die Kriterien für die Bündelung der Akkreditierung von Studiengängen. Sie stellt eine, adäquate Zusammensetzung der Gutachtergruppe sicher (Prüffeld 20).
- A.12 AQAS legt operationalisierte Kriterien und Standards zu den Aspekten „Studium und Beruf“, „Internationalisierung“ und „überfachliche/soziale Kompetenzen“ vor.

Abweichende Beschlussempfehlung von Prof. Dr. Jürgen Kohler:

Bei wesentlichen Mängeln ist die Akkreditierung nach den Regeln des AR zu versagen. Bei AQAS liegen einige Mängel vor, deren Wesentlichkeit sich daraus ergibt, dass sie unmittelbar die Richtigkeit von Akkreditierungsentscheidungen beeinflussen: (1) Die Qualitätskriterien sind – auch normative Essentialia wie z.B. den Qualifikationsrahmen betreffend - nicht klar, jedenfalls nicht klar und auch nicht konsistent den Hochschulen, Gutachtern und der Akkreditierungskommission mitgeteilt; (2) abgesehen von sich daraus ergebenden Defiziten wird bei Akkreditierungsentscheidungen nicht korrekt zwischen den Folgen unwesentlicher und wesentlicher Mängel bei Studiengängen unterschieden, so dass die Akkreditierungsergebnisse nicht mit den diesbezüglichen Regeln des AR übereinstimmen (mit der Konsequenz, dass mit erheblichen Mängeln behaftete Studiengänge, wenngleich unter Auflagen, zugelassen werden).

Wesentliche Mängel können nach der Beschlusslage des AR zur Aussetzung des Verfahrens statt zur Versagung der Akkreditierung führen. Davon ist auch dann nicht (ohne weiteres) abzuweichen, wenn in anderen Akkreditierungsverfahren „milder“ verfahren worden sein sollte (was nicht der Fall ist, jedenfalls nicht feststeht und im Übrigen auch nicht die Fortsetzung von Fehlern legitimiert oder erfordert). Nach derzeitiger Beschlusslage des AR hat das die Folge, dass einstweilig keine Fortsetzung der Akkreditierungsarbeit der Agentur bis zur Behebung der wesentlichen Mängel stattfinden kann.

Bei einer *Erstakkreditierung* wäre m.E. unzweifelhaft in dieser Weise zu entscheiden.

Den Konsequenzen der Verfahrensaussetzung ist nur zu entgehen, wenn die diesbezügliche Regel *generell* zugleich mit der AQAS betreffenden Entscheidung geändert wird (die anderen Agenturen würden dadurch nicht benachteiligt, da für sie nicht mit Verschlechterung verbunden). Die Konsequenzen einer Verfahrensaussetzung treffen allerdings offenkundig bei einer Reakkreditierung härter als bei einer Erstakkreditierung. Dem könnte Rechnung getragen werden, indem die einschlägige Regelung ggf. wie folgt zu ergänzt wird, ohne damit den zu stellenden Qualitätsanspruch wesentlich zu reduzieren:

„Mit Aussetzung des Verfahrens ruhen die Verfahren der Agentur bis zur Akkreditierung der Agentur. Der Akkreditierungsrat kann in Reakkreditierungsverfahren anordnen, dass vom Ruhen der Verfahren der Agentur abgesehen wird, wenn die Agentur vor weiteren Akkreditierungsentscheidungen nachweist, dass die wesentlichen Mängel behoben sind.“